

Auftrag für den Rückbau von Netzanschlüssen

Dieses Angebot erfolgt im Namen und Auftrag des Netzbetreibers, GEW Burtenbach (Bleichstraße 1, 89349 Burtenbach), Steuernummer: 151/114/50150

Leistungen <i>(bitte ankreuzen)</i>	netto	brutto
<input type="checkbox"/> Vorrübergehende Entfernung Dachständernetzanschluss (Leistungsbezugsrecht bleibt erhalten) Der Anschlussnehmer versichert, dass er Grundstückseigentümer ist und der Netzanschluss zum Zeitpunkt des Rückbaus von keinem Dritten (Anschlussnutzer) genutzt wird. Sofern er nicht Grundstücksbesitzer ist, versichert der Unterzeichner, dass er vom Grundstückseigentümer zur Erteilung der Beauftragung zum Rückbau bzw. Abbau des Netzanschlusses bevollmächtigt wurde. Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber, alle dem Netzanschluss zugeordneten Messeinrichtungen zu entfernen.	990,00 €	1.178,10 €
<input type="checkbox"/> Endgültige Einstellung der Versorgung (kostenfreier Rückbau) (Verzicht auf Leistungsbezugsrecht) Der Anschlussnehmer beauftragt den Netzbetreiber, den Anschluss dauerhaft vom Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung zu trennen. Die Trennung ist in diesem Fall für den Anschlussnehmer kostenfrei. Mit der endgültigen Einstellung der Versorgung wird das Netzanschlussverhältnis einvernehmlich aufgelöst und der Anschlussnehmer verzichtet auf alle damit verbundenen Rechte am Netzanschluss (Leistungsbezugsrecht). Das Grundstück, auf dem sich der Netzanschluss bis zu seiner Trennung befand, gilt damit als nicht erschlossen. Sollte zukünftig ein Netzanschluss benötigt werden, so sind rückwirkend die tatsächlichen Kosten für die Beendigung der Stromversorgung zzgl. entsprechender Aufschläge sowie alle im Zusammenhang mit dem Grundstück stehenden, zwischenzeitlich angefallenen Kosten für die Stromversorgung zu übernehmen. Gleichzeitig sind die üblichen Kosten für einen Netzanschluss (vgl. erstmalige Erschließung) zu tragen. Die Bedingungen zum Netzanschluss habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.		

Preise gültig ab 01.08.2023 / Preisblatt gültig ab 01.07.2024 / Der Bruttobetrag beinhaltet 19 % Steuer.

Angaben zum Antragsteller

Vorname, Name

Reg. Nr. (Firma) / Geburtstag (Privatperson)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

Angaben zum Netzanschluss

Straße, Hausnummer

Flurnummer/Gemarkung

PLZ, Ort

Gewünschter Ausführungstermin:



Hinweis bei Abbruch von Gebäuden: Bei Abbrucharbeiten ohne Trennung der Netzanschlüsse besteht Gefahr für Leib und Leben! Deshalb dürfen Abbrucharbeiten erst nach Trennung der Netzanschlüsse erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen wird keine Haftung übernommen. Kosten, die für die Beseitigung von hierdurch entstandenen Gefahrenstellen entstehen, trägt der Verursacher.

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular sind auf dem beigegeführten separaten Blatt dieses Vertrages enthalten.

- Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass Sie mit der in Auftrag gegebenen Dienstleistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Ich weiß, dass ich Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu erbringen habe.

Ort, Datum

Unterschrift (Rechnungsempfänger)

Gemeinde- Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach - Bleichstraße 1 - 89349 Burtenbach

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben müssen Sie uns, dem Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach, Bleichstr. 1, 89349 Burtenbach, Fax. (0 82 85) 99 96-26, E-Mail info@gew-burtenbach.de mittels eindeutiger Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, welches jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlösung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, außer, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, der bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach, Bleichstr. 1, 89349 Burtenbach, Fax (0 82 85) 99 96-26, E-Mail info@gew-burtenbach.de.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Dienstleistung

Bestellt am / erhalten am

Name, Vorname des Kunden

Anschrift des Kunden

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Gemeinde- Elektrizitäts- und Wasserwerk Burtenbach - Bleichstraße 1 - 89349 Burtenbach

Bedingungen zum Netzanschluss Gesetzliche Informationspflichten

Umsatzbesteuerung bei Bauleistungen

Sofern Sie eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige Bescheinigung Ust 1 TG für Bauleistungen vorlegen, werden wir für umsatzsteuerliche Zwecke die Abrechnung unter Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger vornehmen. Wird keine Bescheinigung vorgelegt, erfolgt die Abrechnung mit offenem Umsatzsteuerausweis (Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers).

Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Energieeffizienz, Maßnahmen und Kontaktmöglichkeiten

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Schlichtungsstelle Energie

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstr. 133, 10117 Berlin

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Begriffserklärungen

Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss ist Ihr Kostenbeitrag an unseren Baumaßnahmen für die Errichtung und Verstärkung der örtlichen Stromverteilungsanlage im betreffenden Versorgungsbereich. Die Höhe der Kosten errechnet sich aus der Leistungsanforderung für Ihr Anschlussobjekt.

Netzanschlusskosten

Die Netzanschlusskosten sind die Kosten für die Herstellung oder die Veränderung des Netzanschlusses. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hauanschlusssicherung.

Anschlussbedingungen inkl. technischer Vorgaben

1. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt zu den bundesweit einheitlichen Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) in der aktuell gültigen Fassung, sowie unseren Technischen Anschlussbedingungen (TAB) 2023 und den Hinweisen zur TAB 2023.
2. Das Angebot ist sechs Monate gültig, soweit keine Frist im Angebot benannt ist. Falls die bestellten Leistungen erst nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ausgeführt werden können, sind gegebenenfalls Lohn- und Materialpreiserhöhungen von Ihnen zu tragen.
3. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als vier Monate, hat das GEW das Recht, die Preise aus berechtigtem Anlass, insbesondere aufgrund nachvertraglich erhöhter Kosten für Lohn und Material, soweit diese nicht betriebsbedingt sind, und aufgrund nachvertraglich erhöhter Zölle, Abgaben und sonstiger Lasten, soweit diese den Vertragspartner belasten sollen, entsprechend zu erhöhen. Übersteigen die neuen Preise die ursprünglich vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Anschluss wird nach Eingang Ihrer Auftragserteilung ausgeführt, sofern die örtlichen Voraussetzungen dies gestatten und evtl. erforderliche Genehmigungen vorliegen. Kundenwünsche und -angaben zu Ausführungsterminen sind unverbindlich. Das GEW ist bemüht, Terminwünsche soweit möglich zu berücksichtigen. Verzögerungen, insbesondere bedingt durch die Auftragslage und Witterungsbedingungen, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.
5. Zur Unterbringung der Hausanschlusssicherung und des Zählerschranks ist nach den TAB ein geeigneter, möglichst gesonderter Raum zur Verfügung zu stellen, der für unsere Beauftragten jederzeit zugänglich sein muss.
6. Der für die Kabelhauseinführung erforderliche Mauerdurchbruch sowie der Einbau des Schutzrohres sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bauseitig herzustellen.
7. Kabelnetzanschlüsse können nur bei frostfreiem Boden und erst nach Fertigstellung der Anschlüsse für Kanal, Wasser und Gas hergestellt werden. Ablagerungen entlang der Kabeltrasse müssen beseitigt sein. Grenzsteine entlang der Kabeltrasse müssen sichtbar sein. Die Baugrube muss mindestens bis in Höhe der geplanten Mauerdurchführung verfüllt und verdichtet sein. Bei der Erbringung von Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Anschlussausführung entfällt für uns die Gewährleistung dieser Arbeiten. Kabeltrassen sind von Bäumen und Sträuchern unter Berücksichtigung des Wachstums freizuhalten.
8. Bei Freileitungsanschlüssen ist ein geeigneter Standort für den Dachständer zur Verfügung zu stellen. Die Wiederherstellung einer vorhandenen Innenisolierung und Verkleidung sowie eine eventuell erforderliche Dachstuhlverstärkung sind bauseitig vorzunehmen. Bei isolierten Dächern stellt ein Dachständer eine konstruktive Wärmebrücke dar mit den Nachteilen einer möglichen Schimmelbildung sowie Tauwasserbildung und einem eventuell höheren Heizwärmebedarf. Elektrisch leitende Teile (z. B. Metallkaschierung von Dachinnenisolierungen) müssen einen Mindestabstand von 20 cm zu allen leitenden Teilen des Dachständers haben. Bäume dürfen nicht in den Schutzbereich von Freileitungen hineinwachsen. Bei Dächern mit Blechbedachung oder bei Asbest-Wellplatten ist die Abdichtung des Dachständers/Dachankers zum Dach bauseitig herzustellen.
9. Sonderfälle bei Kabelanschlüssen: Der Unterputz-Hausanschlusskasten in der Außenwand, die Zähleranschlussssäule oder die Hausanschlussssäule gehen in Ihr Eigentum über und unterliegen Ihrer Unterhaltspflicht. Bei Verkauf oder Vermietung der Anlage überträgt sich diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger. Bei Unterputzmontage des Hausanschlusskastens ist der Einbau des Gehäuses für den Hausanschlusskasten sowie das Kabeleinführungsrohr in Abstimmung mit uns bauseitig zu veranlassen. Die Zugänglichkeit der Zähleranschlussssäule bei Direkt- oder Wandlermessung ist durch ein Doppelschließsystem zu gewährleisten. Für eine ordnungsgemäße und funktionsfähige Erdungsanlage ist der Anschlussnehmer zuständig.